

Antrag des Regierungsrates vom 6. September 2005

**Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
zur Schaffung einer Höheren Fachschule für Technik
und Gestaltung**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

Die nachfolgenden kantonalen Erlasse werden wie folgt geändert:

I.

**Einführungsgesetz des Kantons Zug zu den Bundesgesetzen
über die Berufsbildung und die Fachhochschulen
(EG Berufsbildung)**

vom 30. August 2001²⁾

§ 4

² Er führt eine Höhere Fachschule für Wirtschaft, eine Höhere Fachschule für Gesundheit und eine Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung.

II.

Schulgesetz

vom 27. September 1990³⁾:

§ 8 Abs. 2

- b) letztes Alinea
– Berufsschulen
- c) Höhere Fachschulen

§ 41

¹ Das Berufsbildungswesen, insbesondere die Führung der Berufsschulen, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ BGS 413.11
³⁾ BGS 412.11

III.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Juli 2006 in Kraft.

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber